

Name, Vorname	Ort, Datum
Straße, Haus-Nr..	
PLZ, Ort	
Telefon/E-Mail	

**Kreis Olpe  
 Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen  
 Kindertagespflege  
 Westfälische Str. 75  
 57462 Olpe**



## **Antrag auf Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**

### **1. Voraussetzungen**

Grundsätzlich ist eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden erforderlich. Die Grundlage hierfür bildet das Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ vom Deutschen Jugendinstitut.

Sofern nur eine **Grundqualifizierung** (Zertifikat) mit 80 Stunden vorliegt, wird die Erlaubnis nur für **zwei Jahre** erteilt.

Für eine weitere Erlaubnis - dann auf fünf Jahre - ist sowohl die **Aufbauqualifizierung** (Zertifikat) im Umfang von weiteren **80 Stunden** als auch die Teilnahme an verpflichtenden Weiterbildungsangeboten im Umfang von **mindestens 10 Stunden** nachzuweisen.

Liegt bei Antragstellung bereits eine Qualifizierung zur Kindertagespflege von insgesamt **160 Stunden** (Zertifikat) nach dem o.g. Curriculum vor, wird die Erlaubnis für **fünf Jahre** erteilt.

Zur Wiedererteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach weiteren fünf Jahren erbringt die Tagespflegeperson einen Nachweis über die Teilnahme an verpflichtenden Weiterbildungsangeboten im Umfang von **mindestens 50 Stunden**. Hierzu nimmt die Tagespflegeperson an Weiterbildungen wahlweise aus folgenden Bereichen teil:

Kinderschutz, Sprachbildung, Grundverständnis von Behinderungen, Kompetenzentwicklung, Erziehungskompetenz, Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagespflege, Beobachtung und Dokumentation, Lernsituation „Spiel und Bewegung“, Bindung und Bildung oder Besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Besitz einer gültigen Bescheinigung über einen Erste Hilfe Kurs am Kind sein. Eine Auffrischung ist nach den Bestimmungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UV NRW) regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen.

## 2. Hiermit beantrage ich

- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- die Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

**Folgende Voraussetzungen / Nachweise liegen dem Antrag bei:**

- Der Nachweis über die erforderliche **Grundqualifizierung (Zertifikat)** liegt bei.
- Die verlangte **Grundqualifizierung** ist aufgrund meiner Vorbildung nicht erforderlich. Tagespflegepersonen, die ihre Qualifikation in anderer Weise (beispielsweise durch eine mindestens zweijährige pädagogische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung) nachgewiesen haben (Zeugnis), sind von einer Teilnahme an der Grundqualifizierung befreit. Sie erhalten die Erlaubnis zur Kindertagespflege für zwei Jahre (vgl. Fachplan „Tagesbetreuung für Kinder“ - Teil III. Kindertagespflege, S. 9).

### Kurze Begründung:

---

---

---

- Der Nachweis über die **vertiefende Aufbauqualifizierung (Zertifikat)** bei Verlängerungsantrag der Erlaubnis zur Kindertagespflege liegt bei.
- Der Nachweis über die Teilnahme an **Weiterbildungsangeboten** liegt bei.
- Der Nachweis **Erste Hilfe Kurs am Kind** liegt bei.
- Die **Gesundheitsbescheinigung** (s. Vordruck) sowohl der **Tagespflegeperson** als auch für alle mit ihr im **selben Haushalt lebenden Personen**, aus der hervorgeht, dass die genannten Personen frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen, liegt bei.
- Das **erweiterte amtliche Führungszeugnis** (nach § 72 a SGB VIII) sowohl der Tagespflegeperson als auch aller übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder liegt bei (Antrag gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG bei Stadt- oder Gemeindeverwaltung).

---

(Unterschrift)